

Satzung

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Holzland Kinderhilfe“ (e.V.) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist 94542 Haarbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Vereins „Kinderhilfe Holzland e.V.“ durch ideelle und materielle Unterstützung, somit die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Diese Förderung erfolgt insbesondere durch die Anmietung von Räumlichkeiten, Gestellung von Büromaterial, Büroeinrichtung und Beschäftigung von Angestellten und Spendensammlungen, damit die Vereinszwecke des als gemeinnützig anerkannten Vereins der „Kinderhilfe Holzland e.V.“ erfüllt werden können.

III. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff Abgabenordnung, indem die mildtätige Unterstützung von bedürftigen (körperlich, geistig, finanziell) Personen gewährt wird.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erhalten.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstands können die Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeit auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein. Dieser kann dem Vorstand gegenüber jederzeit schriftlich erklärt werden.
- Durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Das Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands zu hören.

- Der begründete Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dieses hat eine schriftliche Widerspruchsfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VI. Vorstand

- Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen
- aus dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter (alle Vorstände im Sinn des § 26 BGB)

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Er ist an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter vertreten ihn gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Mehrheit der Vorstände entscheidet.

Die einzelnen Vorstände und Beiräte werden für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, gleich aus welchem Grund, vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

VII. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

Die Einladungen erhalten die Mitglieder in Textform, z.B. Mail, Briefpost oder Fax zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen oder Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, welche vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, zu fertigen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

Entgegennahme der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beiräte, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

VII. Kassenprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

IX. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haarbach mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.